

Der strafrechtliche Aktenvortrag im Assessorexamen

Jäckel / Schneider

9. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-83304-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Übungsfall 5 – Rom brennt

I. Vorbemerkung

Dem folgenden Fall aus dem Bereich der Revision liegen eine Bearbeitungszeit von 90 Minuten und eine Vortragszeit von 10 Minuten zu Grunde. 177

II. Aktenauszug

2 KLS 123 Js 6789/20

Sitzungsbeginn: 9.00 Uhr

Sitzungsende: 16.50 Uhr

Protokoll der Hauptverhandlung

Aufgenommen in der öffentlichen Sitzung der 2. Großen Strafkammer des *Landgerichts Kaiserslautern* am Mittwoch dem 18. Mai 2020

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht *Obermann*
als Vorsitzender,

Richter am Landgericht *Untermüller* und

Richter am Landgericht *Meyer*
als Beisitzer,

Erich Bauer, Landwirt aus Kaiserslautern, und

Sandra Nagel, Hausfrau aus Kaiserslautern
als Schöffen,

Oberstaatsanwalt *Meck*

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizobersekretär *Stift*

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

In dem Strafverfahren gegen *Nero Claudius Schmidt*

Verteidiger: Rechtsanwalt *Roland Spät*

wegen Brandstiftung

beginnt die Hauptverhandlung mit dem Aufruf zur Sache und der Mitteilung der Besetzung des Gerichts. Nach Feststellung des Vorsitzenden sind erschienen:

1. Der Angeklagte *Nero Claudius Schmidt* mit seinem Verteidiger Rechtsanwalt *Spät*,
2. die Zeugen
 - a) Kriminalhauptkommissar *Stürmisch*,
 - b) *Udo Wirt*,
 - c) *Poppaea Sabina*,
3. der Sachverständige *Dr. Olaf Schlau*.

Die Zeugen und der Sachverständige werden mit dem Gegenstand des Verfahrens und der Person des Angeklagten bekannt gemacht. Sie werden gemäß §§ 57, 72 StPO belehrt.

Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal.

Dem Sachverständigen *Dr. Schlau* wird mit allseitiger Zustimmung die Anwesenheit im Sitzungssaal gestattet.

Zur Person vernommen, erklärt der Angeklagte:

Schmidt, Nero Claudius, geboren am 15. Dezember 1988 in Münster, geschieden, Sänger, wohnhaft in Kaiserslautern, Nordstraße 6.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verliest sodann die Anklageschrift.

Der Angeklagte wird gem. § 243 IV 1 StPO belehrt.

Er macht Angaben zur Sache.

Sodann wird der Zeuge Kriminalhauptkommissar *Stürmisch* hereingerufen und vernommen wie folgt:

Hans Stürmisch, geb. 9. November 1971, Kriminalhauptkommissar, Kriminalpolizei Kaiserslautern, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Sodann wird der Zeuge *Wirt* hereingerufen und vernommen wie folgt:

Wirt, Udo, geb. 6 Juli 1961, verheiratet, Gastwirt, wohnhaft in Kaiserslautern, Hundeplatz 43, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge erklärt, dass er nur aussage, wenn der Angeklagte nicht anwesend sei. Der Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt *Spät*, erklärte, sein Mandant werde während der Vernehmung des Zeugen *Wirt* freiwillig den Sitzungssaal verlassen.

Der Angeklagte verlässt freiwillig mit Einverständnis des Gerichts den Sitzungssaal.

Der Zeuge *Wirt* sagt zur Sache aus.

Der Angeklagte wird wieder in den Sitzungssaal geführt und über den Inhalt der Aussage des Zeugen *Wirt* unterrichtet.

Sodann wird die Zeugin *Poppaea Sabina* hereingerufen und vernommen wie folgt:

Poppaea Sabina, geboren 1. April 1978 in Bielefeld, geschieden, Bedienung, mit dem Angeklagten verlobt.

Die Zeugin sagt zur Sache aus. Sodann belehrt der Vorsitzende die Zeugin gem. § 52 III 1 StPO. Die Zeugin erklärt, sie wolle nunmehr keine Angaben mehr machen.

Die Zeugin wird auf Anordnung des Vorsitzenden gesetzlich vereidigt. Sie leistet den Eid ohne religiöse Beteuerung.

Sodann wird der Sachverständige *Dr. Schlau* hervorgerufen und vernommen wie folgt:

Dr. Olaf Schlau, Diplomchemiker, verheiratet, 35 Jahre alt, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Sachverständige macht Angaben zur Sache.

Die Beweisaufnahme wird unter Beachtung der §§ 240, 257 StPO geschlossen.

Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft beantragt in seinem Schlussvortrag, den Angeklagten wegen besonders schwerer Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren zu verurteilen und ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Verteidiger widersetzt sich der Verwertung der Aussage des Zeugen *KHK Stürmisch*, soweit diese die Aussage des Angeklagten bei der Vernehmung nach dem Brand betrifft.

Der Verteidiger beantragt in seinem Schlussvortrag, den Angeklagten freizusprechen, für den Fall einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, stellt er folgenden Beweis Antrag:

Ich beantrage die Vernehmung des Zeugen *Harald Kumpel*, Hermannstraße 29, Westerfeld, zu der Behauptung, der Angeklagte sei von einem gewissen *Lutz Gelba* unter Morddrohung dazu gezwungen worden, den Brand zu legen.

Der Angeklagte erhält das letzte Wort.

Nach geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Bekanntgabe der Gründe im Namen des Volkes folgendes

Urteil

1. Der Angeklagte ist schuldig der besonders schweren Brandstiftung.
2. Er wird deshalb zu einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren verurteilt.
3. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung wird vom Vorsitzenden erteilt.

Das Protokoll wurde fertig gestellt am 22. Mai 2020.

Obermann
Vorsitzender Richter am Landgericht

Stift
Justizobersekretär

Auszug aus den Gründen des dem Verteidiger am 8. Juni 2020 zugestellten Urteils:

...

I.

[Es folgen Ausführungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten ...]

II.

Im September 2019 lernte der Angeklagte in dem Lokal, in dem seine Lebensgefährtin bediente, Personen kennen, die ihren Lebensunterhalt durch die Erpressung von Gastwirten bestreiten. Ein bislang Unbekannter bot dem Angeklagten, der sich zum damaligen Zeitpunkt in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befand, eine Geldsumme von 15.000,- € in bar an, wenn er gegenüber dem Inhaber der Pizzeria „Rom“ in Kaiserslautern, Am Westberg 5, erkläre, die Gaststätte werde

in Flammen aufgehen, wenn der Inhaber, der Zeuge *Wirt*, nicht an den Angeklagten ein Lösegeld von 50.000,- € bezahle. Der Angeklagte sollte das Lösegeld an den Unbekannten weiterleiten.

Der Angeklagte erhielt von dem Unbekannten einen Vorschuss von 5.000,- €. Am 30. September 2019 gegen 22.00 Uhr begab sich daraufhin der Angeklagte erstmals in die Pizzeria, nahm dort eine Mahlzeit ein und bat sodann den *Wirt*, ihm unauffällig auf die Herrentoilette zu folgen.

Dort erklärte der Angeklagte dem Zeugen *Wirt*, er werde die Gaststätte alsbald anzünden, wenn *Wirt* ihm nicht bis 10. Oktober 2019, 23.00 Uhr, einen Betrag von 50.000,- € übergebe.

Der Zeuge *Wirt* nahm die Drohung ernst, verständigte aber aus Angst nicht die Polizei. Am 10. Oktober 2019 gegen 23.00 Uhr erschien der Angeklagte erneut in der Gaststätte und forderte wiederum das Lösegeld vom Zeugen *Wirt*. Dieser sagte, er habe einen solch hohen Geldbetrag nicht aufbringen können. Daraufhin verließ der Angeklagte wortlos die Gaststätte.

Bei dem Gebäude, in dem sich die Pizzeria befindet, handelt es sich um einen renovierten Altbau aus dem 17. Jahrhundert. In den Geschossen über der sich im Erdgeschoss befindlichen Gaststätte liegen insgesamt 4 Wohnungen. In dem Haus wohnen insgesamt 12 Personen. Dass das Haus auch zu Wohnzwecken genutzt wurde, war dem Angeklagten bekannt.

Um seiner Drohung nach Zahlung des Lösegeldes Nachdruck zu verleihen, begab sich der Angeklagte in der Nacht vom 21. zum 22. Oktober 2019 gegen 4.00 Uhr früh – die Gaststätte war etwa seit Mitternacht geschlossen – an eine Tür der Gaststätte, die zu einem kleinen Hinterhof führt. Er öffnete diese nicht verschlossene Tür und schüttete in den Vorraum der Gaststätte etwa 20 Liter Benzin, die er in einem Reservekanister mitgebracht hatte. Der Angeklagte entzündete das Benzin mit einem Streichholz und entfernte sich rasch. Sofort entzündete sich das Feuer und breitete sich auf den Parkettfußboden, die Türen und Fenster sowie die aus Holz und Kunststoff bestehenden Einrichtungsgegenstände und Vorhänge aus. Der Boden, die Türen und Fenster brannten in einer Weise, dass sie auch nach Entfernung des Zündmittels weitergebrannt hätten. Der Gesamtschaden am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen beträgt etwa 400.000,- €. Das Feuer wurde bereits nach 5 bis 10 Minuten von Bewohnern des Hauses entdeckt und von der sofort alarmierten Berufsfeuerwehr innerhalb von etwa 30 Minuten nach Ausbruch vollständig gelöscht. Es bestand keine Gefahr, dass das Feuer auf die in dem Haus befindlichen Wohnungen übergriff.

III.

Der Angeklagte räumte von Anfang an ein, auf Veranlassung eines Dritten und nach Zahlung des Vorschusses den Zeugen *Wirt* mit dem Inbrandsetzen der Gaststätte bedroht zu haben, verweigerte aber im Übrigen zunächst sämtliche Angaben zur Sache. Erst nach Vernehmung seiner Verlobten, die berichtete, dass in der Brandnacht der Angeklagte die gemeinsame Wohnung in auffälliger Weise mit einem schweren Benzinkanister verlassen habe und nicht bereit war, ihr, der Zeugin, zu erklären, was er in der Nacht mit dem Benzin vorhabe, gab der Angeklagte auch die Inbrandsetzung des Gebäudes zu. Der Angeklagte gab auch zu, gewusst zu haben, dass Menschen in den Wohnungen über dem Lokal leben. Hierüber habe er sich aber weiter keine Gedanken gemacht. Maßgebliches Motiv seien seine ständigen finanziellen Probleme gewesen.

Der Angeklagte verteidigte sich aber mit dem Hinweis, ein Unbekannter habe ihm, dem Angeklagten damit gedroht, ihn zu töten, wenn er „abspringe“ und das „Geld nicht herbeischaffe“. Zum Beweis für diese Einlassung wurde vom Verteidiger die Einvernahme des Zeugen *Kumpel* hilfsweise beantragt. Insoweit handelte es sich aber um keinen zulässigen Beweisantrag. Auch die Aufklärungspflicht zwang das Gericht, das die Einlassung des Angeklagten, die von seiner Verlobten nicht ansatzweise betätigt wurde, für eine reine Schutzbehauptung hält, nicht zur Einvernahme des Zeugen *Kumpel*.

Die Schilderung des Brandhergangs wird im Übrigen durch die Ausführungen des Sachverständigen *Dr. Schlau* bestätigt. Der Sachverständige hatte die Brandstelle am Morgen nach der Tat untersucht und in Übereinstimmung mit dem Geständnis des Angeklagten den Brandherd und Brandverlauf festgestellt.

Der Zeuge *Wirt* schilderte glaubwürdig die Schäden an der Gaststätte sowie die Drohungen des Angeklagten. Er hat den Angeklagten zweifelsfrei als denjenigen wiedererkannt, der ihm zweimal mit dem Inbrandsetzen gedroht hat.

Große Bedeutung kam schließlich der Aussage des Zeugen *Stürmisch* zu. Er berichtete, ohne dass Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit bestanden, ein bislang unbekannter Mann habe sich einen Tag nach dem Brand telefonisch bei ihm in der Dienststelle gemeldet und in gebrochenem Deutsch erzählt, der Angeklagte habe den Brand gelegt. Daraufhin habe sich der Zeuge sofort in die Wohnung des Angeklagten begeben, diesen

dort gegen 10.00 Uhr im Bett liegend angetroffen. Auf Frage des Polizeibeamten, was es mit dem im Zimmer stehenden leeren Benzinkanister für eine Bewandnis habe, habe der Angeklagte den Brand und die Drohungen gegenüber *Wirt* eingeräumt, ohne auch nur andeutungsweise darauf hinzuweisen, er selbst sei mit dem Tode bedroht worden, wenn er die Tat nicht ausführe. Zweifel an der Verwertbarkeit dieser spontanen Äußerung des Angeklagten bestanden nicht, obgleich eine förmliche Belehrung nicht erfolgte.

Das Gericht hatte keine Zweifel, dass der Angeklagte den Zeugen *Wirt* mit der Inbrandsetzung der Gaststätte bedroht und die Gaststätte zur Unterstützung der Drohungen in Brand gesetzt hat.

IV.

[Es folgen Ausführungen zur rechtlichen Würdigung und Strafzumessung sowie zur Kostenentscheidung ...]

Obermann

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Untermüller

Richter am
Landgericht

Meyer

Richter am
Landgericht

Am 25. Mai 2020 legt Rechtsanwalt *Spät* für den Verurteilten ordnungsgemäß Revision ein. Er bittet Rechtsreferendarin *Anna Will*, die Erfolgsaussichten der Anfechtung des Urteils im Hinblick auf Verfahrensfehler zu begutachten.

III. Bearbeitervermerk

1. Es ist zu unterstellen, dass die Revisionsbegründungsfrist noch läuft.
2. Der Sachverhalt ist darzustellen.
3. Das erbetene Gutachten der Rechtsreferendarin *Will* ist zu erstatten. Auf die Verletzung materiellen Rechts ist dabei nicht einzugehen. Es ist ein Vorschlag für das weitere Vorgehen zu unterbreiten und ein gegebenenfalls zu stellender Antrag zu entwerfen.
4. Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Teile des Urteils oder des Hauptverhandlungsprotokolls für die Bearbeitung ohne Bedeutung sind.

IV. Lösungsvorschlag

- 178 Vorliegend geht es um die anwaltliche Begutachtung, ob eine gegen ein Urteil des *Landgerichts Kaiserslautern* aus dem Jahre 2020 eingelegte Revision auf Verfahrensfehler gestützt werden kann. Es ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Durch Urteil der 2. Großen Strafkammer des *Landgerichts Kaiserslautern* vom 18. Mai 2020 ist der Angeklagte *Nero Claudius Schmidt* wegen besonders schwerer Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren verurteilt worden.

Nach den Feststellungen des Gerichts bot ein Unbekannter dem Angeklagten im Herbst 2019 die Zahlung von 15.000,- € in bar an, damit dieser vom Zeugen *Wirt*, dem Inhaber einer Gaststätte in Kaiserslautern, 50.000,- € Lösegeld verlange und an den Unbekannten weiterleite. Der Angeklagte forderte zweimal erfolglos das Geld von *Wirt* und zündete daraufhin die Gaststätte an, um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen.

Das Gericht stützt die Urteilsfeststellungen auf ein Geständnis des Angeklagten, auf das Gutachten des Sachverständigen *Dr. Schlaw* und auf die belastenden Aussagen der Zeugen *Wirt*, *Stürmisch* und *Sabina*.

Zum Verfahrensgang lässt sich folgendes festhalten: In der Hauptverhandlung vom 18. Mai 2020 wurde dem Sachverständigen *Dr. Schlaw* während der Vernehmung des Angeklagten die Anwesenheit im Sitzungssaal mit allseitiger Zustimmung gestattet.

Die Zeugin *Sabina*, Verlobte des Angeklagten, sagte aus, dass der Angeklagte die gemeinsame Wohnung in der Brandnacht in auffälliger Weise mit einem Benzinkanister verlassen habe. Nach dieser Aussage belehrte der Vorsitzende die Zeugin gemäß § 52 III 1 StPO, woraufhin sie keine Angaben mehr machen wollte. Die Zeugin wurde auf Anordnung des Vorsitzenden vereidigt.

Der Zeuge *Wirt* erklärte, nur in Abwesenheit des Angeklagten aussagen zu wollen. Dieser verließ daraufhin freiwillig und mit dem Einverständnis des Gerichts den Sitzungssaal, wurde nach der Aussage des Zeugen *Wirt* wieder in den Sitzungssaal geführt und über den Inhalt der Aussage unterrichtet.

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar *Stürmisch* sagte aus, dass er sich sofort in die Wohnung des Angeklagten begeben habe, nachdem ein anonym Anrufer den Angeklagten als Täter der Brandstiftung bezeichnet hatte. Auf die im Zimmer stehenden leeren Benzinkanister angesprochen, habe der Angeklagte den Brand und die Drohungen gegenüber *Wirt* eingeräumt. Nach dem Schlussvortrag des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft widersprach der Verteidiger der Verwertung dieser Aussage.